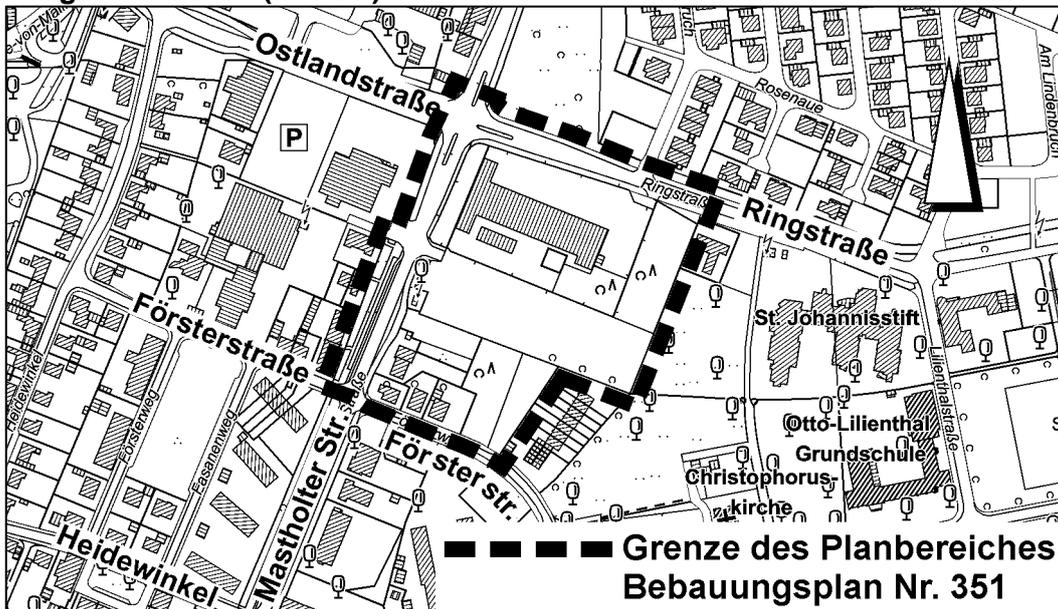


STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Stadt Lippstadt Nr. 351 Lipperbruch „Feuerwehrstützpunkt Nord“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 26.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 351 Lipperbruch „Feuerwehrstützpunkt Nord“ als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 351 wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 351 tritt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 351 und dessen Begründung werden ab sofort zur Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lippstadt, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Lippstadt unter <https://www.lippstadt.de/stadtraum/stadtentwicklung-und-bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 26.05.2025 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter www.lippstadt.de/stadthaus/schnellgefunden/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/ einzusehen.

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lippstadt, den 04.07.2025

gez. Moritz
Bürgermeister